

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1984

Nummer 39

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	3. 5. 1984	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive	564
2130 2131 2134 2135 2150 21502 21504 2151	8. 5. 1984	RdErl. d. Innenministers Feuerschutz; Katastrophenschutz	564
2180	3. 5. 1984	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Backgammon-Freizeit-Club, Duisburg	564
224	30. 4. 1984	Bek. d. Kultusministers Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Brühl (Erftkreis) und Haltern (Kreis Recklinghausen) zum Kultursekretariat Gütersloh	565
26	26. 4. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) – AuslVwV/AA NW –	565

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3. 5. 1984	Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1985 „Unser Dorf soll schöner werden“ 566
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
25. 4. 1984	RdErl. – Pauschalierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds (§§ 4 und 24 GFG 1984) 568
	Justizminister
18. 4. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Dinslaken 573
24. 4. 1984	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Köln 573
	Wohnungsbauförderungsanstalt
30. 3. 1984	Bek. – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1983); Vordrucke 573
	Hinweis
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 11 v. 1. 6. 1984 574
	Wichtiger Hinweis für die Bezahler des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 574

I.

203034

Abgabe von Personalakten an die Staatsarchive

Gem. RdErl. d. Innenministers – II A 1 – 1.38.02 – 54/84 – u.
d. Kultusministers – IV B 3 – 42 – 0 Nr. 1188/84 –
v. 3. 5. 1984

Ziff. 4 Abs. 1 des Gem. RdErl. v. 13. 11. 1974 (SMBl. NW.
203034) wird folgender Satz angefügt:

Zu diesem Zweck werden die Besoldungs- und Versorgungsakten vom Landesamt für Besoldung und Versorgung jeweils 5 Jahre nach Einstellung der letzten laufenden Zahlung an die Dienstkräfte des Landes oder ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen den personalaktenführenden Stellen übersandt.

– MBl. NW. 1984 S. 564.

2130

2131

2134

2135

2150

21502

21504

2151

**Feuerschutz
Katastrophenschutz**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1984 – V B 3 – 0.2

Folgende Runderlasse des Innenministers werden aufgehoben:

Gliederungs-Nr.	Datum	Titel
2130	8. 8. 1961	Bestellung von Kreisausbildern durch die Kreisbrandmeister
2130	7. 12. 1962	Amtshilfe der Feuerwehren gegenüber der Polizei
2130	8. 1. 1963	Anerkennung von Werkfeuerwehren
2131	25. 2. 1960	Vorführung von Löschfahrzeugen vor der Beschaffung durch die Träger des Feuerschutzes
2131	4. 12. 1963	Feuerschutz; Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge
2131	23. 8. 1968	Zusätzliche Sicherung der Feuerwehreinsatzkräfte im Straßenverkehr
2134	22. 12. 1955	Schutzhelm für Kraftradfahrer der Feuerwehren
2134	3. 4. 1958	Kennleuchten an Fahrzeugen der Feuerwehr
2134	5. 3. 1960	Motor-Bremsen für Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t
2134	25. 1. 1961	Zulassung von Trockenlöschern für die Brandklasse „E“
2134	24. 6. 1963	Feuerwehrsprechfunk; hier: Sprechfunkanlagen kleiner Leistung im 27-MHz-Bereich
2134	15. 7. 1963	Überwachung der Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 29 StVZO; hier: Ausrüstung der Kraftfahrdrehleitern mit Schlußleuchten nach § 53 StVZO
2134	11. 5. 1965	Verwendung von Preßluftatmern bei den Feuerwehren

Gliederungs-Nr.	Datum	Titel
2134	16. 6. 1965	Verwendung von Preßluftatmern zur Betätigung von Preßluftwerkzeugen
2134	7. 7. 1965	RdErl. d. Innenministers Feuerwehrsprechfunk; hier: Frequenzverteilung; Gebühren
2134	27. 1. 1967	Ausnahmegenehmigung für Löschfahrzeuge LF 16 älterer Bauart (§§ 29; 53 StVZO)
2135	16. 6. 1965	Sportwanderpreis für die Feuerwehren
2135	15. 8. 1967	Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Feuerwehrtauchern
2150	9. 10. 1978	Hauptamtliches Personal für den Katastrophenschutz; Besetzung der genehmigten Stellen
21502	3. 5. 1963	Begriffsbestimmungen für die Unterbringung der Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes
21502	14. 8. 1964	Aufgaben der Führer und Unterführer des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD)
21502	2. 3. 1966	Abkürzungen der Dienststellungsbezeichnungen des Luftschutzhilfsdienstes
21502	10. 5. 1967	Richtlinien für die Aufstellung des örtlichen LS-Brandschutzdienstes in Gemeinden, in denen vordringlich öffentliche Zivilschutzmaßnahmen durchzuführen sind
21502	25. 3. 1970	Durchführung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968; Überleitung des LSHD auf die Kreisebene
21502	26. 5. 1972	Katastrophenschutz; Festsetzung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den kreisfreien Städten und Kreisen – Planungserlaß KatS –
21502	26. 5. 1972	Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz – Einordnungserlaß KatS –
21502	26. 5. 1972	Festlegung der Stärke des Katastrophenschutzes
21504	18. 3. 1968	Vergütung für Schiedsrichtertätigkeit im LSHD
21504	30. 6. 1971	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
2151	13. 6. 1967	Katastrophenschutz-Schaumlöschmittel-Läger (K-SchaumLa) für die regionale Katastrophenschutzabwehr

– MBl. NW. 1984 S. 564.

2180

**Verbot von Vereinen
Backgammon-Freizeit-Club,
Duisburg**

Bek. d. Innenministers v. 3. 5. 1984 – IV A 3 – 2215

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der

verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. April 1984 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des „Backgammon-Freizeit-Club“, Duisburg, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Backgammon-Freizeit-Club“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Backgammon-Freizeit-Club“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Backgammon-Freizeit-Club“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1984 S. 564.

224

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Brühl (Erftkreis) und Haltern (Kreis Recklinghausen) zum Kultursekretariat Gütersloh

Bek. d. Kultusministers v. 30. 4. 1984 - IV A 3 - 30-1 Nr. 816/84

Nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Brühl (Erftkreis) und Haltern (Kreis Recklinghausen) zum Kultursekretariat Gütersloh vom 16. Februar 1984 (ABl. Reg. Dt. S. 43) gebe ich hiermit bekannt.

Kommunalaufsicht;
hier: Beitritt der Städte Brühl und
Haltern zu dem Kultursekretariat in Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Städte Brühl und Haltern zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat genannt) vom 20. Dezember 1983.

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats - vertreten durch die Stadt Gütersloh - und die Städte Brühl, Erftkreis, Haltern, Kreis Recklinghausen, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Städte Brühl und Haltern treten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Münster nachrichtlich bekanntgemacht.

Gütersloh, den 20. Dezember 1983

Stadt Gütersloh

Dr. Wixforth
Stadtdirektor

Ochs
Kulturdezernent

Brühl, den 20. Dezember 1983

Stadt Brühl

Dr. Schumacher
Stadtdirektor

Broszat
Stadtverwaltungsrat

Haltern, den 20. Dezember 1983

Stadt Haltern

Witte
Stadtdirektor

Bickmann
Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. Dezember 1983 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) genehmigt.

Detmold, den 16. Februar 1984
31.13.04 (2)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Buhr

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. Dezember 1983 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) bekanntgemacht.

Detmold, den 16. Februar 1984
31.12.04 (2)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Buhr

- MBl. NW. 1984 S. 565.

26

Ausländerwesen Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) - AuslVwV/AA NW -

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1984 - I C 4/43.104

Mein RdErl. v. 27. 7. 1977 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 7.15/2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
Von einer Auflage nach Nummer 15 Abs. 1 Satz 3 ist ab-
zusehen bei:
a) Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft,
b) österreichischen Staatsangehörigen,
c) Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen (§ 1
des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen hu-
manitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge
vom 22. Juli 1980 - BGBl. I S. 1057 -),
d) im Ausland anerkannten ausländischen Flüchtlin-
gen, hinsichtlich derer die Verantwortung für die
Ausstellung eines neuen Reiseausweises bereits ge-
mäß § 11 des Anhangs zur Genfer Konvention auf ei-
ne Ausländerbehörde im Bundesgebiet übergegan-
gen ist (vgl. Nr. 44.16/1),
e) Inhabern einer Aufenthaltsberechtigung.
- 2 In Nummer 7.15/3 erhält Buchstabe a) folgende Fas-
sung:
Bei Inhabern einer Aufenthaltsberechtigung ist von ei-
ner Auflage, durch die eine selbständige Erwerbstätig-
keit beschränkt oder untersagt wird, abzusehen (vgl. Nr.
7.15/2 Abs. 1 Buchst. e).
- 3 In Nummer 8.04 a/1 wird der letzte Absatz aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 565.

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1985****„Unser Dorf soll schöner werden“**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
v. 3. 5. 1984 - II B 3 - 2308.5 - 1900

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibt den Bundeswettbewerb 1985 „Unser Dorf soll schöner werden“ aus. Die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft wird mit der Durchführung beauftragt. Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus.

Die Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nachdrücklich unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung schreibe ich hiermit den

Landeswettbewerb 1985**„Unser Dorf soll schöner werden“**

aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat wiederum der Herr Ministerpräsident übernommen.

Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe betraut; sie arbeiten zusammen insbesondere mit

den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen,

den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster,

den Verbänden der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe,

den Landesverbänden der Gartenbauvereine im Rheinland (Bonn) und in Westfalen-Lippe (Burgsteinfurt) als Vereinigungen für Gartenkultur und Landespflege,

den Landesverbänden Gartenbau Rheinland e. V. (Köln) und Westfalen-Lippe e. V. (Dortmund) und

den Fremdenverkehrsverbänden und regionalen Heimatorganisationen in Nordrhein-Westfalen.

1 Ziele des Wettbewerbs

Der Wettbewerb soll die gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung des ländlichen Raumes auf breiter Ebene unterstützen und intensivieren. Gemeinden und Gemeindeteile mit dörflichem Charakter sollen angeregt werden, ihren unmittelbaren Lebensraum auf der Grundlage historischer Entwicklung und landschaftlicher Gegebenheiten sowie das Zusammenleben ihrer Bevölkerung auf der Grundlage bürgerschaftlicher Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen bewußt zu gestalten und zu pflegen. Dies erfordert die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung.

Der Wettbewerb unterstützt auch das Ziel, die Entwicklung der Orte in die übergeordnete Planung einzufließen und die dabei notwendigen Aufgaben zu wahren und ggfs. auszubauen.

Der Wettbewerb will Gemeinden und Gemeindeteile, die auf diesen Gebieten Vorbildliches leisten, herausstellen. Sie sollen mit ihren beispielhaften Leistungen weitere Orte zum Nacheifern anregen.

2 Teilnahme am Wettbewerb**2.1 Teilnahmeberechtigt sind:**

2.1.1 Räumlich geschlossene Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern. Der Gemeindeteil muß von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet werden.

2.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb bzw. bei weniger als 10 Teilnehmern im Kreis die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Gebietsentscheid.

2.2 Nicht teilnahmeberechtigt sind:

2.2.1 Staatlich anerkannte Bade- und Kurorte.

2.2.2 Orte, die nach 1980 aus einem Landeswettbewerb als Landessieger hervorgegangen sind.

2.2.3 Orte, die dreimal am Bundeswettbewerb teilgenommen haben.

2.2.4 Orte, die bei einem der vorausgegangenen Bundeswettbewerbe mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

3 Durchführung des Landeswettbewerbs

Ich bitte die Kreise, Kreiswettbewerbe bereits im Sommer 1984 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 1985 durchzuführen. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt.

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Orten können

ab 10 Ortsteile 1 Kreissieger

ab 20 Ortsteile 2 Kreissieger

ab 30 Ortsteile 3 Kreissieger

ab 50 Ortsteile 4 Kreissieger

ab 70 Ortsteile 5 Kreissieger

ab 100 Ortsteile 6 Kreissieger

ab 130 Ortsteile 7 Kreissieger

ab 150 Ortsteile 8 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in den sich weniger als 10 Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung.

4 Bewertungskommission

Eine sachverständige Landesbewertungskommission, deren Mitglieder ich berufen werde, bewertet die Teilnehmer am Landeswettbewerb. Sie wird im Sommer 1985 den Entscheid auf Landesebene durchführen.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5 Bewertungsmerkmale

Grundlage für die Beurteilung ist die Beachtung der schwierigen Situation des ländlichen Raumes. Alles, was seiner sinnvollen agrar-, wirtschafts- und siedlungsstrukturellen sowie landespflegerischen und baulichen Weiterentwicklung dient, wird in den am Wettbewerb beteiligten Orten bewertet. Dabei ist wünschenswert, daß die Gemeinden Entwicklungsplanungen, Flächennutzungspläne in Verbindung mit den Landschaftsplänen der Kreise sowie Bebauungspläne in Verbindung mit Grünordnungsplänen aufstellen und dabei auch die übergeordnete Planung (Gebietsentwicklungsplan) berücksichtigen.

Für die Bewertung ist nicht entscheidend, daß möglichst viele Gemeinschaftseinrichtungen im Ort vorhanden sind, sondern vielmehr, daß das erforderliche Maß an kommunaler Grundausstattung gewährleistet ist. Wird dies durch eine räumliche Aufteilung erreicht, so kann der bewußte Verzicht auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne des Wettbewerbs bewertet werden.

Initiativen der Bürgerschaft zur Förderung des Gemeinschaftslebens und einer kinderfreundlichen Umwelt, die sich in den einzelnen nachstehenden Bewertungsbereichen darstellen, werden besonders hoch bewertet.

Die Bewertungskommission beurteilt: bis zu

- 5.1 Entwicklung des Ortsteiles
Struktur und Planung (örtlich, nachbarschaftlich, überörtlich), Planungsverwirklichung, Ortssatzungen.
Gewertet werden die Planungen des Trägers der Planungshoheit in Bezug auf den Wettbewerbsteilnehmer.
Umfang und Zustand der Verkehrs-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Müllbeseitigungsanlagen. 10 Punkte

- 5.2 Gestaltung des Ortes
Umfang und Zustand der öffentlichen Anlagen und Gebäude. Erhaltung und Pflege historischer Bausubstanz.
Ordnung und Gestaltung der Straßenräume, Plätze und Gewässer; Durchgrünung des Ortes mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Erhaltung der typischen Dorf flora. Einfügung von landwirtschaftlichen Großbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben. Außenwerbung 20 Punkte

- 5.3 Gemeinschaftsleben im Ort
Bürgerschaftliche, kulturelle und soziale Einrichtungen, Vereinsleben 15 Punkte

- 5.4 Private Gebäude und Hofräume
Erhaltung und Pflege der für den Ortscharakter bedeutsamen Bausubstanz; ortsgerechte Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien bei Um- und Neubauten. 20 Punkte

- 5.5 Grüngestaltung im privaten Bereich
Blumen und Grün an privaten Gebäuden und in Hofräumen; Gestaltung und Pflege von Vor-, Wohn- und Wirtschaftsgärten. 20 Punkte

- 5.6 Ort in der Gemarkung
Maßnahmen zur Verbesserung des Artenschutzes; Ordnung des Ortsrandes und landschaftliche Eingliederung; Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Bäume in der Gemarkung, an Wegen und Bauten im Außenbereich; naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer und Erholungsanlagen, Beseitigung von Landschaftsschäden, Entwicklung der Landschaft, Ordnung im Außenbereich. 15 Punkte

- 6 Auszeichnungen
Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten (Artenschutz, ökologische Maßnahmen, Gemeinschaftsleistungen, besondere gestalterische Details) sind Sonderpreise vorgesehen.

- 7 Anmeldung zum Wettbewerb
Die Teilnahme am Landeswettbewerb 1985 ist ab sofort dem zuständigen Kreis zu melden. Dabei wird dem Kreis empfohlen, den Kreiseinsatz bereits im Jahre 1984 durchzuführen. Die Erfahrung der letzten Wettbewerbe hat gezeigt, daß eine Verlagerung der Kreiseinsätze in das Jahr vor dem Landes- und Bundesentscheid sinnvoll ist. Die Kreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

- a) Rheinland
Endenicher Allee 60
5300 Bonn
b) Westfalen-Lippe
Schorlemerstraße 26
4400 Münster

bis spätestens zum 1. Mai 1985 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe des Namens der Gemeinde. T.

Die gemäß Ziffer 3 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen nach Abschluß des Kreiswettbewerbs, spätestens bis zum 10. Juni 1985, zu melden. Anlage T.

8 Bundesentscheid

Die Bundesbewertungskommission, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft berufen wird, ermittelt die Bundessieger.

Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Ein Land kann nur Teilnehmer zum Bundeswettbewerb im nachstehenden Umfang melden, wenn sich mindestens 20 Gemeinden am Landeswettbewerb beteiligt haben.

Nordrhein-Westfalen kann melden bei einer Beteiligung

bis zu
100 Teilnehmer am Wettbewerb 1 Landessieger
300 Teilnehmer am Wettbewerb 2 Landessieger
500 Teilnehmer am Wettbewerb 3 Landessieger
700 Teilnehmer am Wettbewerb 4 Landessieger
900 Teilnehmer am Wettbewerb 5 Landessieger
über 1 100 Teilnehmer am Wettbewerb 6 Landessieger
1 100 Teilnehmer am Wettbewerb 7 Landessieger

Düsseldorf, den 3. Mai 1984

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Anlage

zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1985

"UNSER DORF SOLL SCHÖNER WERDEN"

Unterlagen,

die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erforderlich sind:

- A. Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu 3 Schreibmaschinenseiten, ggf. Ergänzung mit Bildmaterial) und evtl. sonstige für die Beurteilung dienliche Unterlagen (Status in der kommunalen Gliederung, derzeitige und künftige Entwicklungsmöglichkeiten, räumliche Funktionen), Lageplan (Ausschnitt DIN A 4)

- B. Angaben zu folgenden Punkten (Text und/oder Karten)

1. Größe des Gebietes:
Nutzungsaufteilung:
2. Einwohnerzahl
1939: 1961: 1970: 1984:
3. Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen
4. Versorgungseinrichtungen
 - 4.1 Wasserversorgung
 - 4.2 Abwasserbeseitigung
 - 4.3 Abfallbeseitigung
5. Gemeinschaftsanlagen

Unterrichtung der Bewertungskommission

Es empfiehlt sich, der Bewertungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortsteile zu geben. Hier-

zu sind Pläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne u. a.) und Lichtbilder geeignet, die die Entwicklungsstufen des Ortes verdeutlichen.

- MBl. NW. 1984 S. 566.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Pauschalierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds (§§ 4 und 24 GFG 1984)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 4. 1984 - VI/A 4 - 09-32(59)

1 Kraftfahrzeugsteuerverbund

1.1 Nach § 4 Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1984 - vom 21. Februar 1984 (GV. NW. S. 55) erhalten die Gemeinden und Kreise zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 25 v. H. der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund), aus dem 38 Mio DM für objektbezogene Zuweisungen im kommunalen Radwegbau bereitgestellt werden. Der Anteil der Gemeinden und Kreise ist nach dem Ansatz der Kraftfahrzeugsteuereinnahmen im Landeshaushalt 1984 bemessen; der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres 1984 wird spätestens im Haushaltsjahr 1986 vorgenommen.

1.2 Die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise erhöhen sich gemäß § 4 Abs. 3 GFG 1984 um einen Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbunds 1982 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GFG 1984) in Höhe von 306 000 DM.

1.3 Nach Maßgabe des Haushaltsplans ergeben sich daraus folgende pauschalierte Zuweisungen für 1984:

	für die Gemeinden DM	für die Kreise DM
1.31 Aus dem Kfz-Steuer-Aufkommen 1984	291 333 300	145 666 700
1.32 Abrechnungsbetrag aus dem Kfz-Steuer-Verbund 1982 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GFG 1984)	204 000	102 000
1.33 Zuweisungen nach § 24 Abs. 2 Buchst. a GFG 1984	291 537 300	145 768 700
1.34 Verwendbare Rückflüsse (Reste 1983)	--	--
1.35 Gesamtbetrag 1984	291 537 300	145 768 700

1.4 Die Zweckbestimmung dieser Mittel ist durch §§ 4 und 24 GFG 1984 festgelegt. Danach können die Gemeinden und Kreise diese Mittel für folgende Zwecke verwenden:

- 1.41 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben aus der Straßenbaulast (vgl. Nr. 4.31),
- 1.42 gemäß § 24 Abs. 3 bis zu 50 v. H. des auf sie entfallenden schlüsselmäßigen Anteils zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen
- 1.421 des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. Nr. 4.32),
- 1.422 des Schienengüterverkehrs nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft (vgl. Nr. 4.33) sowie
- 1.423 des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit (vgl. Nr. 4.34).

2 Aufteilung der Mittel

2.1 Die Beträge nach Nr. 1.35 werden gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 37 errechnet und die Verteilung und Verwendung der Mittel gem. § 39

Abs. 3 Satz 1 GFG 1984 geregelt. Für die schlüsselmäßige Aufteilung der Finanzzuweisung gilt folgende Regelung:

2.11 Die Zuweisungen für **Gemeinden** werden gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 nach einem **Einwohnerschlüssel** aufgeteilt; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8fachen Kopfbetrag.

Der einfache Kopfbetrag beträgt gerundet 11,43 DM, der 1,8fache Kopfbetrag 20,57 DM.

Der Berechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

6 804 832 Einwohner in Gemeinden mit 1,0fachem Kopfbetrag 11,4266419645 DM

Summe: 75 471 050,50 DM

10 504 994 Einwohner in Gemeinden mit 1,8fachem Kopfbetrag 20,5679555362 DM

Summe: 216 066 249,50 DM

Summe Zuweisungen an die Gemeinden: 291 537 300,00 DM

2.12 Die Zuweisungen für **Kreise** werden gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 nach einem strukturbezogenen Schlüssel aufgeteilt, der folgende Daten berücksichtigt: Länge der Kreisstraßen mit 50 v. H. Einwohnerzahl der Kreise mit 25 v. H. und Fläche der Kreise mit 25 v. H.

Der Berechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

8 332,7 km Kreisstraßen
je DM 8748,78675579

Summe: 72 884 350 DM (50 v. H.)

9 524 766 Einwohner
je DM 3,82604412539

Summe: 36 442 175 DM (25 v. H.)

30 183,68 qkm Kreisfläche
je DM 1207,346983535

Summe: 36 442 175 DM (25 v. H.)

Summe der Zuweisungen an die Kreise:
145 768 700 DM

2.13 Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Beträge für 1984 bitte ich den Zuweisungsbescheiden der Regierungspräsidenten zu entnehmen.

2.14 Die bei der Aufteilung dieser Zuweisungen maßgebende Einwohnerzahl sowie der Stichtag für die Aufteilung zugrunde zu legenden Daten sind durch § 37 GFG 1984 festgelegt.

2.2 Sofern die der Aufteilung der Zuweisungen zugrunde liegenden Daten nachträglich berichtigt werden müssen, ist der entsprechende Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kfz-Steuer-Verbund von nicht mehr als 5 000 DM führen würde. (§ 36 GFG 1984).

3 Zuweisung und Auszahlung der Mittel

3.1 Die Mittel werden den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.

3.2 Die Regierungspräsidenten weisen die auf die verschiedenen Baulastträger entfallenden Beträge den Gemeinden und Kreisen zu.

3.3 Die Zuweisungen werden von der Landeshauptkasse den Körperschaften unmittelbar in Teilbeträgen ausgezahlt; sie sind am 20. 1. mit einem Achtel, am 20. 3., 20. 6 und 20. 9. mit jeweils einem Viertel sowie am 18. 12. mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegen Zahlungstermine vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes oder vor der Berechnung der Zuweisungsbeträge, so sind Abschlagszahlungen in Höhe der für das Vorjahr zu den jeweiligen Zahlungsterminen festgesetzten Zuweisungen zu leisten.

4 Grundsätze für die Bewirtschaftung

4.1 Die Zuweisungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden (§ 62 Abs. 2 GO. NW.).

- 4.2 Die Zuweisungen sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Kreisen zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können (§ 41 Abs. 2 GFG 1984), sie dürfen nicht zur Deckung der den Gemeinden und Kreisen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten verwendet werden (§ 42 GFG 1984).
- 4.3 Aus diesen Zuweisungen können finanziert werden:
- 4.31 Ausgaben im Rahmen der Straßenbaulast (Nr. 1.41). Diese können sich insbesondere auf § 3 FStrG und § 9 StrWG NW, § 5b StVG sowie §§ 11 bis 13 EKrG ergeben; daneben wird auf die Hinweise für die Buchung der Ausgaben in Anlage 3 des Gem. RdErl. v. 11. 3. 1988 (MBL NW. S. 384) sowie auf meinen ergänzenden RdErl. v. 20. 12. 1977 (MBL NW. 1978 S. 233) verwiesen.
- 4.32 Ausgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (Nr. 1.421)
- Anlage 1
- für Maßnahmen zur Unterhaltung ortsfester Anlagen (Anlage 1 dieses Runderlasses), soweit diese Kosten nicht durch besondere Unterhaltungszuschüsse des Landes für Versuchsstrecken gedeckt sind,
 - zur Abdeckung des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Kosten (vgl. § 4 GVFG und Nr. 5 VV-GVFG mit den hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen - SMBl. NW. 910 -) bei den vom Land objektbezogenen geförderten Baumaßnahmen,
 - für die Unterhaltung und Instandsetzung von Park-and-Ride-Anlagen (vgl. hierzu Nrn. 3.3 und 4.3 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 - SMBl. NW. 910 -).
- 4.33 Ausgaben des Schienengüterverkehrs nichtbundes-eigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft nach Maßgabe der Anlage 2.
- Anlage 2
- 4.34 Ausgaben für Anlagen des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit (Nr. 1.423), soweit die Gemeinden und Kreise diese im Verkehrsbereich über ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus der Straßenbaulast hinaus erstellen oder ausbauen.
- Hierzu sind insbesondere zu rechnen
- Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes (vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 12. 1982 - SMBl. NW. 910 -),
 - Maßnahmen der Verkehrsberuhigung (vgl. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1983 - SMBl. NW. 2313).
- 4.4 Soweit diese pauschalierten Zuweisungen an rechtlich selbständige Unternehmen zur Finanzierung von Belastungen i. S. der Nr. 4.31 oder 4.33 weitergeleitet werden, gilt Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO entsprechend. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß auch der Letztempfänger die Bestimmungen der Nrn. 4.1, 4.2 und 4.32 dieses Runderlasses beachtet.
- 4.5 Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht im Rahmen der Zweckbestimmung verwendeten Beträge sind gem. § 24 Abs. 4 GFG 1984 an das Land zurückzuzahlen.
- 5 **Nachweis der Verwendung**
- 5.1 Die Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltsplan aufzunehmen; dabei ist insbesondere Nr. 8.13 Buchstabe b) der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBl. NW. 8300), zu beachten. Auf die Verwaltungsvorschriften Nrn. 1 und 2 zu § 17 GemHVO wird hingewiesen.
- 5.2 Gemeinden und Kreise, welche Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung von Rechnungsfehlbeträgen erhalten, haben die pauschalierten Straßenbauzuweisungen zur Finanzierung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Falls die pauschalierten Zuweisungen höher sind als die Ausgaben für Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, dürfen sie insoweit zur Finanzierung von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Vermögenshaushalt veranschlagt werden.
- 5.3 Die haushaltsmäßige Veranschlagung und der rechnungsmäßige Nachweis sind im übrigen so zu gestalten, daß die Mittelverwendung für die unter den Nrn. 1.41 und 1.42 aufgeführten Maßnahmen anhand der Bücher und Belege gesondert geprüft werden kann.
- 6 **Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung**
- Die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 der GO. NW. überwacht.

**Pauschalierte Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds
gem. §§ 4 und 24 GFG 1984**

– Kosten der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) –

1 Kostenarten

Aus diesen Zuweisungen können folgende nachgewiesene Sach- und Personalkosten für die Unterhaltung und Instandsetzung ortsfester Anlagen finanziert werden:

1.1 Unterhaltung und Instandsetzung von Bauwerken

Hierunter fallen Ausgaben für:

- 1.11 Tunnel, Brücken, Sicherheitsräume und Stützmauern,
 - 1.12 Kabelkanäle,
 - 1.13 Gebäude bzw. Räume für Bahnstromunterwerke und sonstige elektrische Versorgungseinrichtungen,
 - 1.14 Notausstiege, Entwässerungs- und Belüftungseinrichtungen,
 - 1.15 Einrichtungen zur Brandbekämpfung,
 - 1.16 Fahrtreppen, soweit sie dem Transport von Fahrgästen dienen, nicht eingeschlossen sind Fahrtreppen in Verbindung mit Fußgängerpasserellen und unterirdischen Ladenstraßen,
 - 1.17 Haltestellenanlagen einschließlich aller Einrichtungen, die unmittelbar dem ÖPNV-Betrieb dienen sowie deren Reinhaltung; nicht eingeschlossen sind Fußgängerpasserellen, unterirdische Ladenstraßen, Kioske und sonstige Verkaufsstände, Ausstellungsvitrinen, Reklametafeln, Reklamebeleuchtungseinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar gewerblichen Zwecken dienen,
 - 1.18 Betriebsleitstellen und -einrichtungen sowie Stellwerke und -einrichtungen.
- 1.2 Unterhaltung und Instandsetzung der Gleisbettung, der Gleise und der Bahnkörper**
Hierunter fallen Ausgaben für:
- 1.21 Drainage,
 - 1.22 Schotterbett bzw. Unterlage bei schotterlosem Oberbau,
 - 1.23 Schwellen, Befestigung und Richten der Gleise,
 - 1.24 Auftragsschweißungen, Schienen-, Isolier- und Dehnungsstöße sowie Weichenreparaturen und Schleifen der Schienenlaufflächen,
 - 1.25 Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gleiseindeckungen und -einpflasterungen.

1.3 Winterdienst

Hierunter fallen Ausgaben für:

- 1.31 Unterhaltung und Instandsetzung von Weichenheizungsanlagen,
 - 1.32 Unterhaltung und Instandsetzung von Schneeräumgeräten sowie Aufstellung und Instandsetzung von Schneeschutzzäunen,
 - 1.33 Unterhaltung und Instandsetzung von Streu- und Splittsilos,
 - 1.34 Beschaffung von Streumitteln,
 - 1.35 Beseitigung von Schnee- und Eisbelag auf Haltestellenanlagen.
- 1.4 Unterhaltung und Instandsetzung von Stromversorgungsanlagen**
Hierunter fallen Ausgaben für:
- 1.41 Elektrische Einrichtungen der Bahnstromgleichrichterunterwerke,
 - 1.42 Strecken- und Rückleitungskabel,
 - 1.43 Streckenschalter,
 - 1.44 Fahrdrähtanlagen einschl. Tragwerk,
 - 1.45 Fernsteuereinrichtungen,
 - 1.46 Batterien und Notstromaggregate.

- 1.5 Unterhaltung und Instandsetzung von Sicherungsanlagen
Hierunter fallen Ausgaben für:
 - 1.51 Signalanlagen,
 - 1.52 Hinweisschilder und Wegweiser,
 - 1.53 Zugbeeinflussungsanlagen,
 - 1.54 Beleuchtungseinrichtungen von Haltestellen, Tunneln, Wende- und Abstellanlagen.
- 1.6 Unterhaltung und Instandsetzung von Meldeeinrichtungen
Hierunter fallen Ausgaben für alle Meldeeinrichtungen, soweit sie entlang der Strecke ortsfest angeordnet sind, wie z. B.
 - 1.61 Signal- und Hinweistafeln,
 - 1.62 Sende- und Empfangsanlagen,
 - 1.63 Streckentelefone und Tunnelantennen.
- 1.7 Unterhaltung und Instandsetzung sonstiger ortsfester Anlagen des ÖPNV
Hierunter fallen Ausgaben für:
 - 1.71 Zentrale Omnibusbahnhöfe,
 - 1.72 Verkehrswichtige Umsteigeanlagen,
 - 1.73 Betriebshöfe und zentrale Werkstätten.

2 Anrechnungsgrundsätze

Die vorgenannten Kosten sind beim jährlichen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der pauschalierten Zuweisungen im Rahmen des Kfz-Steuer-Verbunds bis zur Höhe von 50 v. H. der Jahreszuweisung (vgl. Nr. 1.42 des Runderlasses) anrechenbar. Anderweitige Zuwendungen für die unter Nr. 1 aufgeführten Kosten sind bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen; das gilt auch für Ausgleichsbeträge gem. § 6 b Nr. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

**Pauschalierte Straßenbauzuweisungen
im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbunds gem. §§ 4 und 24 GFG 1984**

- Kosten des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des Schienengüterverkehrs
nichtbundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft -

1 Kostenarten

Aus diesen Zuweisungen können nachgewiesene Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von Bahnanlagen im Sinne des § 4 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1490), finanziert werden.

2 Anrechnung

Von den Aufwendungen nach Nr. 1 sind abzusetzen

- Einnahmen, soweit sie die Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten sowie die Betriebskosten des Eisenbahnunternehmens übersteigen
- für diesen Zweck gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 6 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
- Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG
- zweckgebundene Bundes- und Landeszuwendungen
- Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

- MBl. NW. 1984 S. 568.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Dinslaken**

Bek. d. Justizministers v. 18. 4. 1984
- 5413 E - I B. 180

Bei dem Amtsgericht Dinslaken ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Dinslaken mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Dinslaken

Kenn-Nummer: 10.

- MBl. NW. 1984 S. 573.

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Köln**

Bek. d. Justizministers v. 24. 4. 1984
- 5413 E - I B. 181

Bei der Staatsanwaltschaft Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Staatsanwaltschaft Köln

Kenn-Nummer: 9.

- MBl. NW. 1984 S. 573.

Wohnungsbauförderungsanstalt**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Modernisierung
von Wohnraum (ModR 1983)****Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 1/84
v. 30. 3. 1984

Die mit Bek. Nr. 2/83 v. 17. 3. 1983 (MBl. NW. S. 390) veröffentlichten Vordrucke für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren werden wie folgt geändert:

1 Vordruck Mod 1 (Antrag)**1.1 Auf Seite 4**

- 1.11 wird in Abschnitt D das Wort „Sammelheizung“ ersetzt durch „Zentralheizung, Stockwerksheizung, Nachtstromspeicherheizung“ und zusätzlich eingefügt:

Es handelt sich um ein geschütztes Denkmal ja nein
☐ ☐

1.12 Abschnitt F wird erweitert um folgende Nr. 3

3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrags ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist. Die Antragstellung selbst erfolgt im übrigen freiwillig.

- 1.13 In Abschnitt G entfällt die laufende Nr. 5; Nr. 6 wird Nr. 5.

2 Vordruck Mod 2 (Bewilligungsbescheid)

- 2.1 Auf Seite 2 wird in Abschnitt C Nr. 7 wie folgt neu gefaßt:

7. Bis zum ... ist der Bewilligungsbehörde ein Kostennachweis (3fach) nach vorgeschriebenem Muster mit Rechnungen, Ausgabebelegen und Zahlungsnachweisen vorzulegen.

- MBl. NW. 1984 S. 573.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. ZPO § 224 II, §§ 225, 273 II Nr. 1. — Der Vorsitzende ist auch dann befugt, eine nach § 273 II Nr. 1 ZPO gesetzte Frist allein zu verlängern, wenn sie nicht von ihm oder einem Mitglied des Prozeßgerichts bestimmt worden ist, sondern von dem Gericht im Wege eines Beschlusses. — Verfügt der Vorsitzende nach Eingang eines Antrages auf „stillschweigende Fristverlängerung“ auf der Antragsschrift „z. d. A.“, so gewährt er damit die erbetene Fristverlängerung. OLG Köln vom 25. Oktober 1983 — 15 U 254/82 . . .	131
Besetzung der Ehrengerichte für Rechtsanwälte	121		
Bekanntmachungen	121	Strafrecht	
Personalnachrichten	128	StGB § 316. — Der Blutalkoholgehalt darf — weil das Ergebnis zu ungenau ist — nicht in der Weise ermittelt werden, daß zunächst jeweils das Mittel der angewandten Untersuchungsmethoden (ADH-Verfahren und gaschromatographisches Verfahren) und darauf aus den so gewonnenen beiden Mittelwerten der gemeinsame Mittelwert gebildet wird. Vielmehr ist bei der Feststellung des Blutalkoholgehalts der Mittelwert aller Einzelwerte zugrunde zu legen. OLG Düsseldorf vom 14. Februar 1984 — 5 Ss 1/84 — 17/84 I	131
Ausschreibungen	129		
Gesetzgebungsübersicht	129		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 2361 I; FGG § 20 I. — Wird dem Nacherben nach dem Tode des Vorerben ein Alleinerben-Erbschein erteilt, dann wird er durch die Einziehung des dem verstorbenen Vorerben erteilten Erbscheins nicht in seinem Recht beeinträchtigt. Er ist deshalb auch nicht befugt, gegen die Einziehung Beschwerde einzulegen. — Kraft Gewohnheitsrecht ist der dem Vorerben erteilte Erbschein nach Eintritt der Nacherbfolge einzuziehen. OLG Köln vom 9. Januar 1984 — 2 Wx 43/83	130		

– MBl. NW. 1984 S. 574.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine
Erhöhung der Bezugspreise.

Ab 1. Juli 1984 betragen daher die Bezugspreise pro
Kalenderjahr für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	95,— DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	115,20 DM
Ministerialblatt	162,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	198,70 DM

– MBl. NW. 1984 S. 574

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X